

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 24.11.22

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Bekämpfung des illegalen Glücksspiels: Wohin mit den sichergestellten Spielautomaten?

**Einleitung für die Fragen:**

*„In Hamburg gibt es inzwischen kaum eine Razzia, bei der nicht illegale Glücksspielautomaten gefunden werden.“, berichtet die „Hamburger Morgenpost“ in ihrer Ausgabe vom 22. November 2022. Der Sprecher des Hamburger Automaten Verbandes e.V. sagte, dass es in Hamburg 950 registrierte Glücksspielautomaten gebe, man aber davon ausgehe, dass mindestens dreimal so viele Automaten illegal aufgestellt und in Betrieb sind, heißt es dort weiter.*

*Die sinnvollen und von uns seit Langem geforderten Verbundeinsätze werden seit der Corona-Pandemie vor allem im Bezirk Harburg erfolgreich durchgeführt. In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/9833, teilte der Senat mit: „Im Jahr 2022 wurden bisher 20 Verbundeinsätze durchgeführt. Diese Einsätze dienten vornehmlich der Kontrolle der Einhaltung gewerbe- und gaststättenrechtlicher sowie glücksspielrechtlicher Vorschriften und gegebenenfalls bauordnungsrechtlicher Vorschriften überwiegend in Gaststätten. Dabei wurden 70 illegale Glücksspielautomaten sichergestellt beziehungsweise die darin enthaltenden Softwareträger entfernt und sichergestellt.“*

*Die Ausweitung von Verbundeinsätzen in ganz Hamburg ist unerlässlich, um zu verhindern, dass Hamburg weiterhin die Hochburg des illegalen Glücksspiels bleibt. Hier stellt sich allerdings die Frage, wohin mit den sichergestellten Automaten?*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele illegale Glücksspielautomaten wurden pro Bezirk in Hamburg im Jahre 2021 sowie bislang in 2022 sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 1:**

Durch die Polizei wurden im Jahr 2021 109 Glücksspielautomaten und im Jahr 2022 bislang 60 Glücksspielautomaten sichergestellt.

Asservate werden bei der Polizei mit der Anwendung „Elektronisches Verwahrbuch der Polizei Hamburg“ (EVB) registriert und verwaltet. Bei der Registrierung in EVB wird das Aktenzeichen, aber nicht der Sicherstellungsort erfasst. Für jedes Asservat müsste über das polizeiliche Aktenzeichen der Ermittlungsvorgang elektronisch eingesehen und der Sicherstellungsort ermittelt werden. Erst dann ist es möglich, über das Straßen- und Gebietsverzeichnis den betroffenen Bezirk festzustellen. Eine Zuordnung zu einzelnen Bezirken ist deshalb in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 2:** *Wie viele sichergestellte illegale Glücksspielautomaten befinden sich aktuell insgesamt in der Obhut von Polizei oder Staatsanwaltschaft?*

**Antwort zu Frage 2:**

Bei der Polizei werden aktuell 256 Glücksspielautomaten und 23 Steuereinheiten aus Glücksspielautomaten verwahrt (Stand: 25. November 2022).

In der Verwahrstelle der Staatsanwaltschaften lagern aktuell keine Glücksspielautomaten.

**Frage 3:** *Wie viele Asservate befinden sich aktuell insgesamt in der Asservatenkammer der Hamburger Polizei?*

**Antwort zu Frage 3:**

Aktuell befinden sich in der zentralen Asservatenkammer der Polizei 133.898 Asservate (Stand: 25. November 2022).

**Frage 4:** *Werden gegebenenfalls Asservate auch an anderen Orten in Hamburg aufbewahrt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ja.

**Frage 5:** *Wie viele Quadratmeter Fläche stehen zur Aufbewahrung von Asservaten in Hamburg insgesamt zur Verfügung?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nach interner Aufstellung besitzt die Verwahrstelle der Staatsanwaltschaften eine Lagergrundfläche von 1.126,3 Quadratmetern. Bei der Polizei stehen insgesamt 115 Räume mit 3.260,69 Quadratmetern Gesamtfläche zur Verfügung.

**Frage 6:** *Reicht die zur Aufbewahrung von Asservaten zur Verfügung stehende Fläche nach Ansicht der zuständigen Behörden aus?*

**Frage 7:** *Schätzungen zufolge soll es in Hamburg rund 2.800 illegale Glücksspielautomaten geben. In welcher Größenordnung können in den zur Aufbewahrung von Asservaten zur Verfügung stehenden Flächen auch weitere sicherzustellende Glücksspielautomaten gelagert werden?*

**Antwort zu Fragen 6 und 7:**

Derzeit ist die Verwahrstelle der Staatsanwaltschaften ausgelastet, sodass die Verwahrung größerer Asservate durch die Polizei erfolgt.

Aufgrund der auch bei der Polizei begrenzten Lagerkapazitäten ist zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hinsichtlich des Umgangs mit Spielautomaten die Absprache getroffen worden, dass in Strafverfahren wegen illegalen Glücksspiels aus einem betroffenen Automaten soweit möglich nur die Steuereinheit und das Geldfach sowie gegebenenfalls weitere Teile ausgebaut und diese Teile sichergestellt werden, um diese zu untersuchen oder um die Einziehung der Vermögenswerte zu sichern. Ergänzend soll auf dem Automaten ein Siegel im Sinne des § 111c Absatz 1 Satz 2 StPO angebracht werden. Das Siegel hat ein Veräußerungsverbot zur Folge und sichert formell die Beschlagnahme. Eine Mitnahme und Verwahrung des gesamten Automaten ist dann entbehrlich.

**Frage 8:** *Falls es mit dem Platz in Hamburgs Asservatenkammer eng sein sollte, welche Maßnahmen plant der Senat konkret?*

**Antwort zu Frage 8:**

Im Rahmen des Projektes „Sanierung und Modernisierung des Strafjustizgebäudes“ ist auch der Umzug der Verwahrstelle der Staatsanwaltschaften beabsichtigt. Hierbei soll ein Objekt gesucht werden, mit dem die Lagerfläche für Asservate angemessen vergrößert wird.

**Frage 9:** *Im Amt A der Behörde für Inneres (BIS) ist die Glücksspielaufsicht angesiedelt. Diese ist auch für das Vorgehen gegen unerlaubte Angebote zuständig. Welche konkreten Aufgaben im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels sowie der geldwäscherechtlichen Überwachung werden von der Glücksspielaufsicht im Einzelnen wahrgenommen?*

**Antwort zu Frage 9:**

Gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) hat die Glücksspielaufsicht unter anderem die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Insbesondere kann die Glücksspielaufsicht die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen.

Für unerlaubtes Glücksspiel im Internet und die Werbung hierfür besteht unter dem GlüStV 2021 seit dem 01. Juli 2021 die einheitliche Zuständigkeit einer Behörde für alle Länder. Daher wird die Glücksspielaufsicht der BIS in diesem Bereich nicht mehr unmittelbar tätig.

Im Bereich des unerlaubten terrestrischen Glücksspiels in Hamburg führt die Glücksspielaufsicht der BIS Außendienstkontrollen durch und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Untersagungsverfügungen. Liegen der Glücksspielaufsicht Erkenntnisse über strafbewehrtes illegales Glücksspiel gemäß §§ 284 fortfolgende StGB vor, informiert sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind mit Ausnahme der Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung, Totalisatorenvereine und erlaubten Lotterien alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen. Für diese Glücksspielveranstalter und -vermittler ist in Hamburg die BIS die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes. Insbesondere prüft die Glücksspielaufsicht vor Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis, ob diese Veranstalter und Vermittler die Vorgaben des Geldwäschegesetzes, wie zum Beispiel die Erstellung eines Geldwäschepreventionskonzepts sowie die Bestellung von Geldwäschebeauftragten, einhalten. Bei Außendienstkontrollen achtet die Glücksspielaufsicht darauf, ob Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorgaben bestehen. Die BIS kann bei Bedarf die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Soweit es sich um Straftatbestände wie unerlaubtes Glücksspiel gemäß §§ 284 fortfolgende StGB sowie Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt, ist nicht die Glücksspielaufsicht der BIS, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig.

**Frage 10:** *Inwiefern wird die Glücksspielaufsicht der BIS in die Verbundeinsätze einbezogen?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Glücksspielaufsicht nimmt in Amtshilfe an ausgewählten Verbundeinsätzen teil, soweit dies erforderlich ist. Sie unterstützt insbesondere mit dem im Außendienst vorhandenen Fachwissen bei der Identifizierung illegaler Glücksspielautomaten.

**Frage 11:** *Wie hat sich die Personalsituation der Glücksspielaufsicht entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines Jahres seit dem Jahre 2018 angeben.*

**Antwort zu Frage 11:**

Siehe Drs. 22/9888.

**Frage 12:** *Ist eine personelle Aufstockung zur verstärkten Bekämpfung des illegalen Glücksspiels geplant?  
Falls ja, wie sehen die Planungen konkret aus?  
Falls nein, weshalb nicht?*

**Antwort zu Frage 12:**

Eine personelle Aufstockung zur verstärkten Bekämpfung des illegalen Glücksspiels ist nicht geplant.

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) wurde die einheitliche Zuständigkeit einer Behörde für alle Länder geschaffen für Maßnahmen der Zahlungsunterbindung und der Sperrung („IP-Blocking“) bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, sowie für Maßnahmen der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten Online-Glücksspiels und der Werbung hierfür. Diese Aufgaben nimmt seit dem 1. Juli 2022 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wahr. Ab dem 1. Januar 2023 wird die GGL darüber hinaus auch weitere, ihr nach dem GlüStV 2021 zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Die damit frei werdenden Kapazitäten in den Ländern können dann unter anderem in die verstärkte Bekämpfung illegalen Glücksspiels fließen.